

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die
Schulen des Sekundarbereichs I
und des Sekundarbereichs II
im Lande Bremen

Auskunft erteilt
Annika Hohorst
(allgemeinbildende Schulen)

Zimmer Nr. 232

Tel. 0421 361-12562
Fax 0421 496-12562

E-Mail: annika.hohorst
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-14

Bremen, 10. Oktober 2025

Mitteilung. 221/2025

Zentrale Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I in den Herkunftssprachen (ZAP-H)

A. Regelungen zum Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung

B. Regelungen zum Ersatz einer Zweiten Fremdsprache für die Gymnasiale Oberstufe (Erfüllen der Belegungsverpflichtung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird verfügt:

Im Schuljahr 2025/26 werden die Zentralen Abschlussprüfungen in den Herkunftssprachen (ZAP-H) erneut in der seit dem Schuljahr 2017/18 eingeführten Form umgesetzt. Es handelt sich wie gehabt um Sprachfeststellungsprüfungen im Rahmen der Abschlussprüfungen der Sekundarstufe I.

Ziel ist, die Bildungschancen von geflüchteten und zugewanderten Schüler:innen durch die Stärkung des Faches Englisch nachhaltig zu steigern. Insofern beraten Sie bitte primär in Richtung der *Teilnahme an der Zentralen Abschlussprüfung im Fach Englisch*.

Bitte berücksichtigen Sie in der Beratung auch, dass im Falle eines Nicht-Bestehens der Prüfung in der Herkunftssprache als Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch *keine zusätzliche mündliche Prüfung möglich* ist. Auch fließen *keine unterrichtlichen Leistungen* in die Abschlussnote mit ein (siehe dazu auch A.5.).

Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse erfolgt je nach Funktion der Prüfung in den jeweiligen Zeugnissen (siehe dazu A.4. bzw. B.4).

Rechtliche Grundlage der im Folgenden dargestellten Verfahren sind § 28 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) und die entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der berufsbildenden Bildungsgänge.

A. Regelungen zum Ersatz der Ersten Fremdsprache Englisch in der Zentralen Abschlussprüfung

1. Die Erste Fremdsprache Englisch hat eine hohe Bedeutung für den Bildungserwerb und den Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Daher entwickelt die Schule auch bei zugewanderten Schüler:innen nichtdeutscher Herkunftssprache Kompetenzen in Englisch, um ihnen die Teilnahme an der Zentralen Abschlussprüfung im Fach Englisch zu ermöglichen. Der Ersatz der Prüfung in der Ersten Fremdsprache Englisch durch eine Prüfung in der Herkunftssprache bei Schüler:innen, die in der Jahrgangsstufe 7 (oder später) in eine deutsche Schule aufgenommen wurden (vgl. § 28 Absatz 3 Buchstabe a Zeugnisverordnung), ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, siehe dazu C.1./Begründung.
2. Nach § 28 Absatz 5 Zeugnisverordnung und den entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der berufsbildenden Bildungsgänge kann in der Herkunftssprache geprüft werden, auch wenn diese nicht unterrichtet wurde.
3. Die Prüfungen in der Herkunftssprache finden auf einem Niveau entsprechend der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) statt.
4. Das **Zeugnis** am Ende der Jahrgangsstufe oder am Ende des Bildungsgangs, in der / in dem die Prüfung abgelegt wird, enthält den **Vermerk**:
„Die Zentrale Abschlussprüfung in der ersten Fremdsprache Englisch wurde ersetzt durch eine Prüfung in der Herkunftssprache Arabisch (oder anders).
Note der Prüfungsleistung: befriedigend (oder anders)“.
Bitte nutzen Sie die entsprechende, in MyFuNe hinterlegte Vorlage.
5. Die Note der herkunftssprachlichen Prüfung (ZAP-H) fließt in den Abschluss ein. Eine Verrechnung mit Leistungen im Fach Englisch findet nicht statt. Der Abschluss kann erreicht werden, wenn die Note der herkunftssprachlichen Prüfung (ZAP-H) mindestens mangelhaft ist (vgl. § 15, § 16 der Verordnung über die Sekundarstufe I der Oberschulen, § 13 Absatz 4 der Verordnung über die Prüfungen der Sekundarstufe I). Für die berufsbildenden Bildungsgänge wird auf die jeweilige Verordnung verwiesen.
6. Die Teilnahme am Fachunterricht Englisch wird im Zeugnis vermerkt.

B. Regelungen zum Ersatz einer Zweiten Fremdsprache für die Gymnasiale Oberstufe (Erfüllung der Belegungsverpflichtung)

1. Schüler:innen, die in der 5. Jahrgangsstufe (oder später) erstmals in Deutschland beschult wurden und die voraussichtlich die Gymnasiale Oberstufe besuchen werden, können nach § 28 Absatz 3 Buchstabe b Zeugnisverordnung eine Prüfung in der Herkunftssprache ablegen. Sie haben mit der erfolgreich bestandenen Prüfung den Nachweis erbracht, dass sie im Sinne der Belegungsverpflichtung einer Zweiten Fremdsprache in der Gymnasialen Oberstufe nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe (GyO-VO) und im Beruflichen Gymnasium nach § 12 Absatz 2 der Verordnung über das Berufliche Gymnasium in Bremen eine zweite Fremdsprache beherrschen.
2. Schüler:innen der Oberschulen legen die Prüfung in der zehnten Jahrgangsstufe ab. Schüler:innen der Gymnasien legen die Prüfung in der neunten Jahrgangsstufe ab. Schüler:innen, die eine Vorbereitungsklasse nach § 2a GyO-VO besuchen, legen die Prüfung im zweiten Jahr der Vorbereitungsklasse ab.
3. Die Prüfungen finden auf einem Niveau entsprechend der Kompetenzstufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) statt.
4. Das **Zeugnis** am Ende der Jahrgangsstufe, in der die Prüfung abgelegt wird, enthält den **Vermerk:**

„Die Schülerin / Der Schüler hat den Nachweis über die am Ende der Sekundarstufe I in einer zweiten Fremdsprache zu erreichende Sprachkompetenz erbracht. Die Prüfung wurde in Arabisch (oder anders) mit der Note befriedigend (oder anders) abgelegt.“

Dies gilt, wenn die Note der Prüfungsleistung mindestens ausreichend ist.

Bitte nutzen Sie die entsprechende, in MyFuNe hinterlegte Vorlage.

C. Die Prüfungen nach A. und B. werden wie folgt organisiert:

1. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung nach § 62 Bremisches Schulverwaltungsgesetz gibt die geprüfte und abgeschlossene Meldung (oder Fehlanzeige) der gesamten Schule **bis zum 28.11.2025** an die Senatorin für Kinder und Bildung bzw. den Magistrat Bremerhaven.
 - a. allgemeinbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen:
Annika Hohorst, ZAP-H.allgemeinbildend@bildung.bremen.de
 - b. berufsbildende Schulen in der Stadtgemeinde Bremen:
Torsten Hallmann, ZAP-H.berufsbildend@bildung.bremen.de

- Monika Veeh, m.veeh@schulen.bremerhaven.de

Die Meldung geschieht per E-Mail unter Nutzung der angehängten Datei nach folgendem **Muster:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Funktion der Prüfung	Begründung (alle drei Kriterien müssen erfüllt sein)	Herkunftssprache
Mustermann	Max	16.07.2010	Ersatz ZAP Englisch <u>oder:</u> Nachweis einer 2. Fremdsprache (im Hinblick auf die Belegungsverpflichtung für die GyO)	Schüler:in wurde in Jahrgangsstufe 7 (oder später) erstmals in eine deutsche Schule aufgenommen. <u>und:</u> Englischkenntnisse wurden vor dem Besuch der deutschen Schule <i>nicht</i> erworben. <u>und:</u> In der deutschen Schule wurden weniger als zwei Jahre Englischunterricht besucht. <u>oder:</u> Schüler:in wurde in Jahrgangsstufe 5 (oder später) erstmals in eine deutsche Schule aufgenommen. Die Belegungsverpflichtung einer 2. FS für die GyO wurde in der SI <i>nicht</i> erfüllt <u>und</u> soll durch die Prüfung in der Herkunftssprache ersetzt werden.	Arabisch

Im Schuljahr 2025/26 kann die Senatorin für Kinder und Bildung Zentrale Abschlussprüfungen in folgenden Herkunftssprachen anbieten:

Albanisch	
Arabisch	
Bulgarisch	
Chinesisch	
Französisch	
Griechisch	
Italienisch	
Kroatisch	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in lateinischer Schrift.</i>
Kurdisch (Kurmancî)	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in lateinischer Schrift. Bitte prüfen Sie <u>vor</u> der Anmeldung, dass der Prüfling Kurdisch in lateinischer Schrift beherrscht.</i>
Kurdisch (Sorani)	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in arabischer Schrift. Bitte prüfen Sie <u>vor</u> der Anmeldung, dass der Prüfling Kurdisch in arabischer Schrift beherrscht.</i>
Mazedonisch	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in lateinischer Schrift.</i>
Persisch (Farsi)	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in Farsi verfasst. Für Dari ist eine Wortliste ergänzt.</i>
Polnisch	
Portugiesisch	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in brasilianischem Portugiesisch verfasst.</i>
Rumänisch	
Russisch	
Serbisch	<i><u>Hinweis:</u> Die Prüfung ist in lateinischer Schrift.</i>
Spanisch	
Türkisch	
Ukrainisch	

- Die Herkunftssprachenprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Bitte informieren Sie die Schüler:innen darüber und prüfen Sie, ob die/der Schüler:in der Herkunftssprache schriftlich mächtig ist und geben Sie den Hinweis, dass eine *mündliche Nachprüfung nicht möglich* ist. Bitte beachten Sie dabei auch die Hinweise zu einigen Sprachen in der obenstehenden Tabelle.

Zur Überprüfung der Schriftsprachlichkeit wird empfohlen, dass die Schüler:innen eine Musterprüfung zur Selbsteinschätzung durchführen. Zu diesem Zweck stehen die

Herkunftssprachenprüfungen des Vorjahres im ZAP-Internetportal zum Herunterladen zur Verfügung. Dort finden Sie zudem eine Handreichung des LIS zur Vorbereitung der Schüler:innen auf die Anforderungen und Aufgabenformate der ZAP-H.

3. Die Prüfungsaufgaben werden zentral erstellt und den Schulen nach angemeldetem Bedarf zugestellt. Die Prüfungen finden am **Mittwoch, 11.03.2026** (Nachschreibtermin 10.04.2026) in den Schulen statt, die Korrektur wird zentral durch das Landesinstitut für Schule (LIS) organisiert. Über Details der Durchführung werden Sie gesondert informiert.

Sollten angemeldete Schüler:innen nicht an der Prüfung teilnehmen, so teilen Sie dies bitte umgehend dem LIS, katja.repschlaeger@lisbvn.bremen.de und der jeweiligen o.g. Ansprechperson mit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lars Nelson, Tobias Weigelt

Anlage:

Datei zur Meldung von Schüler:innen zu Zentralen Abschlussprüfungen in den Herkunftssprachen